S 38 SF 209/23 AB

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Nach § 240 ZPO ist das Verfahren von Gesetzes wegen unterbrochen, wenn d a s Verfahren die Insolvenzmasse betrifft. Bei einem Verfahren nach § 60 Abs. 1 SGG iVm § 42 ZPO (Antrag auf Ablehnung eines Richterin/eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit) besteht weder ein unmittelbarer, noch ein mittelbarer Zusammenhang mit der Insolvenzmasse, so dass die Voraussetzungen für eine Unterbrechung nicht vorliegen.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 SF 209/23 AB
Datum	14.12.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â
Das Ablehnungsgesuch vom 16.05.2023 gegen die Vorsitzende der 55. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen zum Verfahren unter dem Aktenzeichen S 55 KR 1401/19 wird abgewiesen.

G r Ã¼ n d e :

I.

Mit Schriftsatz vom 16.05.2023 erhob der Antragsteller gegen die Vorsitzende der 55. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen einen Befangenheitsantrag. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, es habe eine AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG stattgefunden. DiesbezÃ¼glich habe es sich um eine formularmÃ¤Ãïige AnhÃ¶rung gehandelt, was rechtswidrig sei. Insofern sei das Verfahrensgrundrecht auf rechtliches GehÃ¶r in Art. 103 Abs. 1 GG und Art. 6 EMRK verletzt worden. Es sei offenkundig, dass es der Beklagten mit der ihr eigenen rechtsfeindlichen Gesinnung allein darum gehe, âïïdie KlÃ¤gerin manipulativ contra legem aus dem Versicherungsschutz zu drÃ¤ngenâïï. Das AnhÃ¶rungsschreiben vom 02.05.2023 sei auÃïerdem nur an die KlÃ¤gerin zu 2, nicht aber an ihn in seiner Eigenschaft als KlÃ¤ger zu 1 und ProzessbevollmÃ¤chtigter der KlÃ¤gerin zu 2 gerichtet worden. Abgesehen davon sei das Schreiben erst am 13.05.2023 zugestellt worden (Anm.: Der Antragsteller Ã¼bersandte dem Gericht eine Kopie eines Zustellnachweises mit dem Datum 13.05.2023), sodass er lediglich zwei Tage Zeit gehabt habe, sich zu Ã¤uÃïern. Die Vorsitzende der 55. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen habe sich dafÃ¼r entschieden, ihn zu Ã¼bergehen und zu missachten. Es handle sich um eine jahrelange und bewusste Verschleppung, die das Gericht zu vertreten habe. Hierzu Ã¤uÃïerte sich die Vorsitzende der 55. Kammer in ihrer dienstlichen Stellungnahme (ohne Datum), die dem Antragsteller Ã¼bersandt wurde. Nachdem der Antragsteller auf ein laufendes Insolvenzverfahren hinwies und geltend machte, das Verfahren sei somit gemÃ¤Ãï Â§ 240 ZPO unterbrochen, und der Antragsteller trotz der Bitte des Gerichts, den Beschluss des Insolvenzgerichts zu Ã¼bersenden, nicht nachkam, wurde das A. um Amtshilfe gebeten. Dieses Ã¼bersandte dem Sozialgericht MÃ¼nchen den Beschluss Ã¼ber die ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens vom 17.08.2018. Dem Antragsteller wurde dies dann mit Schriftsatz vom 14.08.2023 mitgeteilt und gleichzeitig wurden Zweifel geÃ¤uÃïert, ob die Voraussetzungen fÃ¼r eine Unterbrechung nach Â§ 240 ZPO vorlÃ¤gen. Dem folgte der Schriftsatz des Antragstellers vom 09.09.2023, in dem dieser betonte, entgegen der Auffassung des Gerichts gehÃ¶re das hiesige Verfahren zur Insolvenzmasse. Zugleich wurde der Vorsitzende der 38. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen wegen Besorgnis der Befangenheit ebenfalls abgelehnt. HierÃ¼ber entschied der Vorsitzende der 7. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen unter dem Aktenzeichen S 7 SF 319/23 AB mit Beschluss vom 15.11.2023. Das Ablehnungsgesuch wurde zurÃ¼ckgewiesen. Unter anderem wurde ausgefÃ¼hrt, der Vorsitzende der 38. Kammer sei im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass das Verfahren nicht unterbrochen ist. Denn die vom Antragsteller zu 1 im Verfahren S 55 KR 1401/19 geltend gemachte Familienversicherung der Ehegatten gemÃ¤Ãï Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 SGB V sei kein Teil der Insolvenzmasse. SchlieÃïlich habe die Familienversicherung der Ehegatten fÃ¼r die InsolvenzglÃ¤ubiger keinen wirtschaftlichen Wert, der einer Befriedigung ihrer Forderung dienen kÃ¶nnte. Auch aus den weiteren, vom Antragsteller geltend gemachten BefangenheitsgrÃ¼nden kÃ¶nne keine Befangenheit des Vorsitzenden der 38. Kammer abgeleitet werden.

II.

Â Nach Â§ 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit Â§ 42 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit

abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernÃ¼nftig denkenden Prozessbeteiligten verstÃ¤ndlich sein.
Der Vorsitzende der 38. Kammer ist durch das noch laufende Insolvenzverfahren nicht nach Â§ 240 ZPO gehindert, Ã¼ber den Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende der 55. Kammer zu entscheiden. Denn die Voraussetzungen fÃ¼r eine Unterbrechung nach Â§ 240 ZPO liegen aus mehreren GrÃ¼nden nicht vor. Nach Â§ 240 ZPO ist das Verfahren von Gesetzes wegen unterbrochen, wenn d a s Verfahren die Insolvenzmasse betrifft. Gegenstand d i e s e s Verfahrens unter dem Aktenzeichen S 38 SF 209/23 AB ist das gegen die Vorsitzende der 55. Kammer gerichtete Ablehnungsgesuch. Somit besteht in diesem Verfahren weder ein unmittelbarer, noch ein mittelbarer Zusammenhang mit der Insolvenzmasse. Der Wortlaut von Â§ 240 ZPO ist eindeutig.
Selbst wenn das Befangenheitsverfahren nicht isoliert zu betrachten und auch hier auf das Hauptsacheverfahren abzustellen wÃ¤re, betrifft auch das Hauptsacheverfahren nicht die Insolvenzmasse. Hierzu wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde im Verfahren S 7 SF 319/23 AB Bezug genommen.
UnabhÃ¤ngig davon ist fÃ¼r eine Unterbrechung nach Â§ 240 ZPO Voraussetzung, dass das Insolvenzverfahren nach Klagezustellung erÃ¶ffnet sein muss (vgl Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, Rn. 2 zu Â§ 240). Dies ist hier nicht der Fall. Das Insolvenzverfahren wurde am 17.08.2018 erÃ¶ffnet, das Klageverfahren trÃ¤gt das Datum 13.05.2019 und das Befangenheitsverfahren das Datum vom 18.05.2023.
Die vorgetragenen BefangenheitsgrÃ¼nde fÃ¼hren nicht zu einer Voreingenommenheit der Vorsitzenden der 55. Kammer.
Der Antragsteller trÃ¤gt vor, die AnhÃ¶rung zum Gerichtsbescheid nach Â§ 105 SGG sei formularmÃ¤Ãig erfolgt. DiesbezÃ¼glich weist das Gericht darauf hin, dass eine Form des AnhÃ¶rungsschreibens vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist. Soweit der Antragsteller unter Berufung auf die Kommentierung ausfÃ¼hrt, die AnhÃ¶rung mÃ¼sse konkret und fallbezogen sein, ansonsten werde das rechtliche GehÃ¶r nach Art. 103 Abs. 1 GG verletzt, bedeutet dies aber nicht, dass anzukÃ¼ndigen ist, wie zu entscheiden beabsichtigt ist. Eine Berufung auf die viele Jahre zurÃ¼ckliegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.08.1981 (Az 4 C 6/81), auf die sich die vom Antragsteller zitierte Kommentierung stÃ¼tzt, ist nicht mÃ¶glich. Denn dort ging es darum, dass lediglich formularmÃ¤Ãig darauf hingewiesen wurde, Ã¼ber die Berufung kÃ¶nne gegebenenfalls auch ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entschieden werden. Die Vorsitzende der 55. Kammer hat aber in dem gerichtlichen Schreiben vom 02.05.2023 mitgeteilt, es sei beabsichtigt, im Wege eines Gerichtsbescheides nach Â§ 105 SGG zu entscheiden. Dem Antragsteller wurde darÃ¼ber hinaus Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt. Insofern erfolgte die AnhÃ¶rung anders als in der genannten Entscheidung des Eufach0000000001es konkret und einzelfallbezogen. Einer AnkÃ¼ndigung, wie das Gericht voraussichtlich zu entscheiden gedenkt, bedarf es nicht, auch wenn diese wÃ¼nschenswert sein mag (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Rn. 10 zu Â§ 105). Eine

Verletzung des Rechtes auf rechtliches GehÃ¶r aus Art. 103 Abs. 1 GG ist nicht ersichtlich.
Der Antragsteller benennt als weiteren Befangenheitsgrund, die Vorsitzende der 55. Kammer habe das AnhÃ¶rungsschreiben nicht an ihn in seiner Eigenschaft als KlÃ¤ger zu 1 und ProzessbevollmÃ¤chtigter der KlÃ¤gerin zu 2 zugestellt. Insofern habe die Vorsitzende ihn missachtet und Ã¼bergangen. Auch dies trifft aber ausweislich der in den Akten befindlichen Postzustellungsurkunde nicht zu, die an den Antragsteller adressiert war und sich auf insgesamt fÃ¼nf Verfahren, darunter das Verfahren unter dem Aktenzeichen S 55 KR 1401/19 bezog. Nach der Postzustellungsurkunde wurde das SchriftstÃ¼ck in den zur Wohnung gehÃ¶renden Briefkasten am 06.05.2023 eingelegt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass laut der vom Antragsteller Ã¼bersandten Kopie die fÃ¶rmliche Zustellung an die KlÃ¤gerin zu 2 erst am 13.05.2023 erfolgt sein soll.
KlÃ¤rungsbedÃ¼rftig erscheint allerdings, ob grundsÃ¤tzlich, aber auch im Hinblick auf die nicht nachvollziehbaren UmstÃ¤nde im Zusammenhang mit der Zustellung die AnhÃ¶rungsfrist als angemessen anzusehen ist. Die Rechtsprechung erachtet eine Frist von 14 Tagen und mehr als angemessen. Es kÃ¶nnte sich um einen Verfahrensfehler handeln, der allerdings grundsÃ¤tzlich erst dann einen Befangenheitsgrund darstellt, wenn andere UmstÃ¤nde hinzutreten, die in Gesamtschau Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Vorsitzenden der 55. Kammer aufkommen lieÃen. Nach gefestigter Rechtsprechung stellt ein Ablehnungsgesuch grundsÃ¤tzlich kein geeignetes Mittel darstellt, sich gegen aus Sicht des Antragstellers fehlerhafte Verfahrenshandlungen und Entscheidungen zu wehren. Rechtsfehler kÃ¶nnen im Rahmen eines nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens geltend gemacht werden. Etwas Anderes kÃ¶nnte nur dann gelten, wenn Anzeichen vorhanden sind, dass die Fehlerhaftigkeit auf fehlender ObjektivitÃ¤t oder WillkÃ¼r der Eufach0000000004in beruhen kÃ¶nnte. Dann wÃ¤re auch das Misstrauen aus der Sicht eines ruhig und vernÃ¼nftig denkenden Prozessbeteiligten â nur darauf kommt es an â verstÃ¤ndlich (vgl. BayLSG, Beschluss vom 20.5.2010, Az.: L 5 SF 89/10 AB). DafÃ¼r gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte. Bedauerlich, aber vom Gericht nicht zu verantworten ist, wenn Zustellungsprobleme auftreten. Kommt es dazu, dass die Frist dann faktisch als unangemessen kurz anzusehen ist, hat der Adressat des AnhÃ¶rungsschreibens die MÃ¶glichkeit, eine VerlÃ¤ngerung der Frist zu beantragen, wovon der Antragsteller in seinem Schreiben vom 16.05.2023 auch Gebrauch gemacht hat. Bei der AnhÃ¶rungsfrist handelt es sich um eine richterliche Frist, deren VerlÃ¤ngerung ohne weiteres mÃ¶glich ist.
GÃ¤nzlich fehl geht der Hinweis des Antragstellers, die Vorsitzende habe das Verfahren jahrelang verschleppt. Denn, wie die Vorsitzende der 55. Kammer in ihrer dienstlichen Stellungnahme ausfÃ¼hrt, war sie erst ab 01.02.2023 mit der Wahrnehmung der GeschÃ¤fte der 55. Kammer betraut.
Aus den genannten GrÃ¼nden war der Antrag auf Ablehnung der Vorsitzenden der 55. Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abzuweisen.
Diese Falls Ihnen die KÃ¼rzung nicht gerechtfertigt erscheint, kÃ¶nnen Sie unter Darlegung Ihrer GrÃ¼nde die richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung bzw. EntschÃ¤digung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs.1 JVEG beantragen. Der Antrag kann beim Sozialgericht MÃ¼nchen, RichelstraÃe 11, 80634 MÃ¼nchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht

MÃ¼nchen in elektronischer Form gestellt werden. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen ab 1. Januar 2022 vorbereitende SchriftsÃ¤tze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem SGG vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).
Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und
â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.
Entscheidung ist nach Â§ 172 Abs. 2 SGG unanfechtbar.

Â

Erstellt am: 22.12.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024